



# Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
in Ausführung des Protokolls vom 30. März 2012<sup>2</sup>  
zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen,  
der Artikel 3 und 8 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über  
bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens,  
von Artikel 3 von Anhang R des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>4</sup> zur  
Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation  
sowie weiterer internationaler Übereinkommen, welche  
Marktzugangspflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens  
enthalten,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>5</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Begriffe

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeberinnen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

### Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;

SR ...

- 1 SR 101
- 2 SR ...
- 3 SR 0.172.052.68
- 4 SR 0.632.31
- 5 BBl ...

- h. Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i. Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

<sup>3</sup> Alle Unterlagen unterstehen für die Dauer ihrer Aufbewahrung der Geheimhaltung, soweit dieses Gesetz nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt zudem die Auskunftspflicht gegenüber Behörden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

#### **Art. 50**            Statistik

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen erstellen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

<sup>2</sup> Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jeder Auftraggeberin gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- b. Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- c. wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.

<sup>3</sup> Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.

<sup>4</sup> Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

## **8. Kapitel: Rechtsschutz**

#### **Art. 51**            Eröffnung von Verfügungen

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieterinnen. Die Anbieterinnen haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>2</sup> Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a. die Art des Verfahrens und den Namen der berücksichtigten Anbieterin;
- b. den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote;

- c. die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
  - d. gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.
- <sup>4</sup> Die Auftraggeberin darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:
- a. gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
  - b. berechnigte wirtschaftliche Interessen der Anbieterinnen beeinträchtigt würden; oder
  - c. der laudere Wettbewerb zwischen den Anbieterinnen gefährdet würde.

### **Art. 52** Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig:

- a. bei Lieferungen und Dienstleistungen: ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert;
- b. bei Bauleistungen: ab dem für das offene oder selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert.

<sup>2</sup> Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt; dies gilt nicht für Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben i und j. Ausländische Anbieterinnen sind zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

<sup>3</sup> Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig.

<sup>4</sup> Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts setzt das Bundesgericht eine interne Rekurskommission ein.

<sup>5</sup> Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Buchstaben c und d besteht kein Rechtsschutz.

### **Art. 53** Beschwerdeobjekt

<sup>1</sup> Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über die Auswahl der Anbieterinnen im selektiven Verfahren;
- c. der Entscheid über die Aufnahme einer Anbieterin in ein Verzeichnis oder über die Streichung einer Anbieterin aus einem Verzeichnis;
- d. der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e. der Zuschlag;
- f. der Widerruf des Zuschlags;
- g. der Abbruch des Verfahrens;

- h. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i. die Verhängung einer Sanktion;
- j. die Rückerstattung von Entgelten und die Preisreduktion als Folge einer Preisüberprüfung (Art. 59 Abs. 2).

<sup>2</sup> Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

<sup>3</sup> Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

<sup>4</sup> Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

<sup>5</sup> Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen (Art. 25 Abs. 4 und 5) ist ausgeschlossen.

#### **Art. 54**            Aufschiebende Wirkung

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht kann einer Beschwerde bei einem Auftrag im Staatsvertragsbereich oder gegen eine Verfügung gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe j auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet nur ein Schriftwechsel statt.

<sup>3</sup> Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

#### **Art. 55**            Anwendbares Recht

Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>15</sup> (VwVG), soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### **Art. 56**            Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

<sup>1</sup> Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

<sup>15</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des VwVG<sup>16</sup> und des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>17</sup> über den Fristenstillstand finden keine Anwendung auf die Vergabeverfahren nach dem vorliegenden Gesetz.

<sup>3</sup> Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

<sup>4</sup> Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass sie oder er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, es sei das falsche Verfahren angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

#### **Art. 57** Akteneinsicht

<sup>1</sup> Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

<sup>2</sup> Im Beschwerdeverfahren ist der Beschwerdeführerin auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung ihres Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### **Art. 58** Beschwerdeentscheid

<sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an die Auftraggeberin zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

<sup>2</sup> Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

<sup>4</sup> Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die der Anbieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihres Angebots erwachsen sind.

## **9. Kapitel: Einsichtsrecht**

#### **Art. 59**

<sup>1</sup> Wird ein öffentlicher Auftrag, dessen Gesamtwert eine Million Franken erreicht, einer Anbieterin gestützt auf Artikel 21 Absätze 2 und 3 freihändig vergeben, so steht der Auftraggeberin das Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, die als Grundla-

<sup>16</sup> SR 172.021

<sup>17</sup> SR 173.110